

## Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass: .....

Datum, Zeit: ..... Beginn:..... Ende: .....

Ort der Bewirtung: .....

Verantwortlicher für  
die Wirtschaftsführung: ..... Telefon: ..... Mail: .....  
(Adresse): .....

Rechnungsempfänger/-in:  
(Adresse): .....

Datum: .....

Unterschrift: Verantwortliche Person für die Wirtschaftsführung  
.....

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Mörschwil einzureichen.

*(Wird durch die Gemeinderatskanzlei Mörschwil ausgefüllt)*

### Verfügung

- 1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt.  
 mit Alkoholausschank  ohne Alkoholausschank.
- 2 Beginn der Schliessungszeit um ..... Uhr.
- 3 Besondere Bemerkungen:  
a) Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Patent die separat einzuholende Bewilligung für eine Tombola-/Lottoveranstaltung nicht einschliesst.  
b) Wir behalten uns vor, die Wirtschaftsführung zu kontrollieren.
- 4 Quellensteuer  
Wir verweisen auf das Merkblatt des Kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland. Quellensteuerpflichtige Personen sind der Gemeinderatskanzlei unverzüglich mit Name und Adresse schriftlich zu melden.
- 5 Die Vorschriften bezüglich Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche sind in allen Teilen zu beachten und einzuhalten.  
Beilagen: Merkblatt "Festwirtschaften", "Checkpoint": Flyer, Kleber und A4-Plakat, Faltbroschüre "Sorry, aber du bist noch zu jung - ich darf dir keinen Alkohol verkaufen!" und "Apéro und Alkohol".
- 6 Die Vereinbarung „Jugendschutz“ bildet integrierenden Bestandteil dieses Gastgewerbepatentes.
7. Gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen vom 16. Februar 2010 ist das Rauchen in Räumlichkeiten, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, verboten. Wir bitten Sie daher, das Rauchen zu unterlassen.
- 8. Die Musik ist im Freien um 22.00 Uhr einzustellen (Nachtruhe ab 22.00 Uhr).** Der/die Patentinhaber/Patentinhaberin sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird. Allfällige Klagen wegen Lärmbelästigung müssten durch die Polizei unter dem Titel "mutwillige Belästigung" gemäss Art. 8 des Übertretungsstrafgesetzes geahndet werden.
9. Gebühr Fr. .... (Rechnung)

Mörschwil,

Freundliche Grüsse

**Gemeinderatskanzlei Mörschwil**

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Mörschwil erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.